

gen der Unterkommissionen können zwecks Behandlung genau festgelegter Fragen Experten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten kann, unter der Bedingung, von seiner Regierung offiziell bestätigt worden zu sein, ein Beobachter je Nichtsignatarstaat an den Sitzungen der Ständigen Internationalen Kommission teilnehmen.

Hat sich eine Regierung durch einen Beobachter auf drei aufeinanderfolgenden Sitzungen vertreten lassen und nicht ihren Beitritt zur Konvention beantragt, ist es ihr nicht gestattet, sich auf weiteren Tagungen vertreten zu lassen.

4. Auf Antrag des Vorsitzenden der Unterkommission und mit Zustimmung aller Mitglieder dieser Unterkommission können Experten von Nichtsignatarstaaten in beratender Eigenschaft zur Behandlung einzelner, genau festgelegter Fragen zu den technischen Sitzungen der Unterkommission eingeladen werden.

Artikel 5

1. Die Vertragschließenden Seiten ermächtigen die Ständige Internationale Kommission, alle zweckdienlichen Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der im Artikel I der Konvention definierten Ziele sind.
2. Das Ständige Büro übermittelt den Vertragschließenden Seiten über die Regierung des Königreiches Belgien die von der Ständigen Internationalen Kommission getroffenen Entscheidungen und insbesondere die Zeichnungen und Pläne der Normalgeräte zur Messung der Drücke, die Tabellen der Standardabmessungen der Lager und Patronen sowie die Beschreibung der international anerkannten Beschußzeichen. Diese Dokumente werden von der Kommission ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 6

Um die Durchführung der vorgenannten Entscheidungen zu sichern, übermitteln die Vertragschließenden Seiten auf diplomatischem Wege der Regierung des Königreiches Belgien die vom Ständigen Büro bei ihnen angeforderten Gesetze, Verfügungen und Instruktionen zur Prüfung von Handfeuerwaffen sowie alle anderen diesbezüglichen Unterlagen, welche die Regierung dann diesem Büro übergibt.

Artikel 7

1. Die Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission werden durch Abstimmung während der Tagung oder auf schriftlichem Wege gefaßt.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Delegationen gefaßt, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Wahlstimmen mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Mitgliedsregierungen der Ständigen Internationalen Kommission beträgt. Enthaltungen sowie leere oder "ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

3. Bei der Anerkennung der Beschußzeichen einer Vertragschließenden Seite hat diese kein Stimmrecht.

4. Aus Anlaß einer Sitzung kann eine Vertragschließende Seite einer anderen Vertragschließenden Seite im Falle der Verhinderung eine Vollmacht erteilen, wobei die beauftragte Regierung nur eine Vollmacht erhalten darf.

5. Im Falle der Abstimmung auf schriftlichem Wege verfügen die Delegationen über eine sechsmonatige Frist zur Beantwortung, die ihnen vom Direktor des Ständigen Büros in Form eines Schreibens mit Empfangsbestätigung übergeben wird. Diese Frist beginnt mit Empfang der Notifikation zur Festlegung der Frist.

Das Fehlen einer Antwort innerhalb dieser Frist wird als Stimmenthaltung gewertet.

Artikel 8

1. Die Beschlüsse treten in Kraft, wenn binnen sechs Monaten nach der im Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Notifikation keine der Vertragschließenden Seiten bei der Regierung des Königreiches Belgien Einspruch erhebt oder Vorbehalte vorträgt.

Erhebt eine Vertragschließende Seite Einspruch gegen eine Entscheidung, so bleibt dieser für die anderen Vertragschließenden Seiten unwirksam. Werden von einer Vertragschließenden Seite zu einer Entscheidung Vorbehalte erhoben, tritt diese erst in Kraft, wenn diese Vertragschließende Seite die Vorbehalte zurücknimmt. Der Tag des Eingangs der Notifikation bei der Regierung des Königreiches Belgien gilt als Zeitpunkt der Rücknahme. Die Regierung des Königreiches Belgien unterrichtet die Ständige Internationale Kommission von jedem Einspruch, jedem Vorbehalt oder jeder Zurücknahme eines Vorbehaltes.

2. Bei Beschlüssen der Kommission gemäß Artikel I Ziffer 7 der Konvention ist die Vertragschließende Seite, deren Beschußzeichen nicht mehr anerkannt sind und aus der offiziellen Liste gestrichen werden müssen, nicht berechtigt, Einspruch zu erheben oder Vorbehalte vorzubringen.

Artikel 9

Die offizielle Sprache der Ständigen Internationalen Kommission ist französisch.

Artikel 10

Die Kosten des Ständigen Büros werden gemeinsam von allen Vertragsstaaten getragen.

Die allgemeinen Kosten, Tagegelder und Reisekosten der Delegierten der Ständigen Internationalen Kommission anläßlich einer Plenartagung der Kommission oder anläßlich von Unterkommissionssitzungen oder anläßlich ihrer Beziehungen mit dem Ständigen Büro gehen zu Lasten ihrer entsprechenden Regierungen.

Artikel 11

Die vorliegende Satzung hat die gleiche Gültigkeit und Dauer wie die Konvention, deren integrierender Bestandteil sie ist.

Geschehen in Brüssel am 1. Juli 1969 in einer Urschrift in französischer Sprache.